

Herausgeber:
Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium · Fried-
richstraße 14, 70174 Stuttgart

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 38/2024
(18. Juli 2024)**

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Anrechnung von außerhalb des
Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)
(Anrechnungssatzung)**

vom 24. Juli 2023

(Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 15/2023)

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von § 8 Absatz 5, § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9, § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 9. Juli 2024 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Das Präsidium der DHBW hat dieser Änderungssatzung in seiner Sitzung am 11. Juni 2024 zugestimmt. Die Präsidentin der DHBW hat am 18. Juli 2024 ihre Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

ARTIKEL 1	ÄNDERUNGEN.....	3
Nr. 1	Änderung des § 4 Voraussetzungen der Anrechnung.....	3
Nr. 2	Änderung des § 6 Antrag auf Anrechnung.....	3
Nr. 3	Änderung des § 8 Standardisierte Anrechnung.....	3
Nr. 4	Änderung des § 9 Individuelle Anrechnung.....	3
Nr. 5	Änderung des Abschnitt III. Verfahren zur Äquivalenzprüfung	4
Nr. 6	Änderung des § 18 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen.....	5
Nr. 7	Änderung des § 19 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	5
Nr. 8	Änderung der Anlage 1 Übersicht für die standardisierte Anrechnung nach § 8.....	6
Nr. 9	Änderung der Anlage 2 Übersicht für die individuelle Anrechnung nach § 9.....	19
ARTIKEL 2	INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	21
ARTIKEL 3	NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG	21

ARTIKEL 1 ÄNDERUNGEN

Die Satzung zur Regelung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) (Anrechnungssatzung) vom 24. Juli 2023 (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 15/2023 vom 24. Juli 2023) wird wie folgt geändert:

Nr. 1 Änderung des § 4 Voraussetzungen der Anrechnung

- a) In § 4 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Wird im Bescheid über die Anrechnung für das Modul eine Note ausgewiesen, ist diese entsprechend den für das jeweilige Modul vorgesehenen ECTS auch bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses (Gesamtnote) zu berücksichtigen.“

- b) In § 4 wird der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6.

Nr. 2 Änderung des § 6 Antrag auf Anrechnung

- a) In § 6 Absatz 6 wird Satz 2 gestrichen.

- b) In § 6 Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Nachweise“ die Wörter „oder beglaubigte Kopien der Nachweise“ eingefügt.

Nr. 3 Änderung des § 8 Standardisierte Anrechnung

- a) In § 8 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Abweichungen von Satz 1 kann die Fachkommission mit Zustimmung der überörtlichen Anrechnungskommission in Anlage 1 regeln.“

- b) In § 8 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 kann die überörtliche Anrechnungskommission ausnahmsweise auf Anfrage der für den Studiengang zuständigen Person die für die nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten ausgewiesene Note für das Modul übernehmen.“

- c) In § 8 wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4.

Nr. 4 Änderung des § 9 Individuelle Anrechnung

- a) In § 9 Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

- b) In § 9 Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.

- c) In § 9 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 4 kann die überörtliche Anrechnungskommission auf Anfrage der

örtlichen Anrechnungskommission ausnahmsweise die in den vorgelegten Nachweisen ausgewiesene Note für die Kenntnisse und Fähigkeiten übernehmen, wenn diese den in Anlage 1 aufgeführten Nachweisen für eine standardisierte Anrechnung gleichwertig sind.² Der Anfrage ist der vollständige Antrag, eine fachliche Stellungnahme sowie ein Entscheidungsvorschlag an die überörtliche Anrechnungskommission beizufügen.“

d) In § 9 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Wurde eine Einstufungsprüfung gemäß Abschnitt III vorgenommen, wird die dadurch erworbene Note für das Modul übernommen.“

e) In § 9 wird der bisherige Absatz 5 zu Absatz 7 und der bisherige Absatz 6 zu Absatz 8.

f) In § 9 Absatz 8 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Ist eine individuelle Anrechnung nicht möglich oder zur Überprüfung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller dargelegten Kenntnisse und Fähigkeiten eine Einstufungsprüfung erforderlich, leitet die zuständige örtliche Anrechnungskommission den vollständigen Antrag an die zuständige überörtliche Anrechnungskommission weiter.“

Nr. 5 Änderung des Abschnitt III. Verfahren zur Äquivalenzprüfung

a) In Abschnitt III wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:

„III. Verfahren zur Einstufungsprüfung“

b) In Abschnitt III wird die Überschrift in § 11 wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Einstufungsprüfung“

c) In Abschnitt III wird in § 11 Absatz 1 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller schlüssig dargelegt, über die für eine individuelle Anrechnung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verfügen, ohne dies hinreichend glaubhaft gemacht zu haben, kann zur Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten eine Einstufungsprüfung vorgenommen werden.“

d) In Abschnitt III wird in § 11 Absatz 2 das Wort „Äquivalenzprüfung“ durch das Wort „Einstufungsprüfung“ ersetzt.

e) In Abschnitt III wird in § 11 Absatz 3 gestrichen.

f) In Abschnitt III wird der bisherige Absatz 4 zu Absatz 3.

g) In Abschnitt III wird in § 11 Absatz 3 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Einstufungsprüfung wird in der Regel durch eine Klausur oder eine mündliche Prüfung erbracht.“

h) In Abschnitt III wird der bisherige Absatz 5 zu Absatz 4.

i) In Abschnitt III wird in § 11 Absatz 4 Satz 1 das Wort „Äquivalenzprüfung“ durch das Wort „Einstufungsprüfung“ ersetzt.

- j) In Abschnitt III wird der bisherige Absatz 6 zu Absatz 5.
- k) In Abschnitt III wird in § 11 Absatz 5 das Wort „*Prüfungsleistung*“ durch das Wort „*Einstufungsprüfung*“ ersetzt.
- l) In Abschnitt III wird der bisherige Absatz 7 zu Absatz 6.
- m) In Abschnitt III wird in § 11 Absatz 6 wie folgt neu gefasst:
„(6) Wer die Einstufungsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. ²Die Möglichkeit zur Teilnahme an der planmäßigen Modulprüfung bleibt bis zur Entscheidung zur Anrechnung hiervon unberührt.“
- n) In Abschnitt III wird die Überschrift in § 12 wie folgt neu gefasst:
„§ 12 Zulassung zur Einstufungsprüfung.“
- o) In Abschnitt III wird in § 12 Absatz 1 das Wort „*Äquivalenzprüfung*“ durch das Wort „*Einstufungsprüfung*“ ersetzt.
- p) In Abschnitt III wird in § 12 Absatz 2 wie folgt neu gefasst:
„(2) Sie teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Zulassung zur Einstufungsprüfung, die Prüfungsform und die Dauer der Prüfung in der Regel zwei Wochen vor der Einstufungsprüfung mit.“
- q) In Abschnitt III wird in § 12 Absatz 3 wie folgt neu gefasst:
„(3) Die Zulassung zur Einstufungsprüfung ist zu versagen, wenn
 - a) *der Antrag auf Anrechnung nicht frühzeitig gestellt wurde,*
 - b) *die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse nicht schlüssig dargelegt wurden oder*
 - c) *eine Einstufungsprüfung für das gleiche Modul nach dieser Satzung endgültig nicht bestanden wurde.“*
- r) In Abschnitt III wird in § 15 Absatz 2 das Wort „*Äquivalenzprüfung*“ durch das Wort „*Einstufungsprüfung*“ ersetzt.
- s) In Abschnitt III wird in § 16 Satz 1 das Wort „*Äquivalenzprüfung*“ durch das Wort „*Einstufungsprüfung*“ ersetzt.
- t) In Abschnitt III wird in § 17 Absatz 3 das Wort „*Äquivalenzprüfung*“ durch das Wort „*Einstufungsprüfung*“ ersetzt.

Nr. 6 Änderung des § 18 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

In § 18 Absatz 2 wird das Wort „*Äquivalenzprüfung*“ durch das Wort „*Einstufungsprüfung*“ ersetzt.

Nr. 7 Änderung des § 19 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

In § 19 wird Absatz 2 gestrichen.

Nr. 8 Änderung der Anlage 1 Übersicht für die standardisierte Anrechnung nach § 8

Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1 Übersicht für die standardisierte Anrechnung nach § 8

Folgende Module sind bei Nachweis konkreter Qualifikationen standardisiert anrechenbar:

1. Studienbereich Gesundheit

1.1 im Bachelorstudiengang Angewandte Hebammenwissenschaft - berufsintegrierend

Modulname	Gesundheitslehre Schwangerenbetreuung Medizinische Grundlagen Die Frau unter der Geburt Praxismodul I
Qualifikation/Abschluss	Hebamme oder Entbindungspfleger
Nachweis	Nachweis über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung und Zeugnis über die staatliche Prüfung zur Berufserlaubnis nach Hebammengesetz (HebG) vom 4.6.1985 (mit den jeweils gültigen Änderungen) gültig bis 1.1.2020
Ausstellende Institution	Aus- und Weiterbildungseinrichtungen mit staatlicher Anerkennung
Hinweis	Die Anrechnung erfolgt ohne Antrag aus Berufsqualifikation und wurde durch die Akkreditierung geprüft.

Modulname	Berufspädagogik I
Qualifikation/Abschluss	Praxisanleitung
Nachweis	Zertifikat über die Qualifikation zur Praxisanleitung nach den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft für die Praxisanleitung, sowie nach § 10 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV)
Ausstellende Institution	Aus- und Weiterbildungseinrichtungen mit staatlicher Anerkennung

Modulname	Gesundheitsförderung und Prävention für junge Familien I und II
Qualifikation/Abschluss	Familienhebamme
Nachweis	Zertifikat gemäß anerkanntem Lehrplan für die Qualifizierung von FGKiKP und Familienhebammen und entsprechend der Qualitätsstandards der Bundesstiftung Frühe Hilfen
Ausstellende Institution	Aus- und Weiterbildungseinrichtungen mit staatlicher Anerkennung

Modulname	Gesundheitsmanagement I und II
Qualifikation/Abschluss	Stationsleitung nach DKG

Nachweis	Zertifikat gemäß den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft zur Weiterbildung zur Leitung einer Station beziehungsweise eines Bereichs sowie der Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Baden-Württemberg über die Weiterbildung in den Pflegeberufen für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit (Weiterbildungsverordnung – Stationsleitung)
Ausstellende Institution	Aus- und Weiterbildungseinrichtungen mit staatlicher Anerkennung

1.2 im Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft

Modulname	Pflegeprozess Pflegerorientierung und Pflegeethik Medizinische Grundlagen und Gesundheitserhaltung und -förderung Pflegetheorien und -konzepte Praxismodul I
Qualifikation/Abschluss	Pflegefachfrau, Pflegefachmann, Pflegefachperson, Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerin oder Altenpfleger
Nachweis	Nachweis über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung und Zeugnis über die staatliche Prüfung zur Berufserlaubnis nach Pflegeberufegesetz (PflBG) und Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), Krankenpflegesetz (KrPflG) und Krankenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (KrPflAPrV), Altenpflegesetz (AltPflG) und Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (AltPflAPrV)
Ausstellende Institution	Aus- und Weiterbildungseinrichtungen mit staatlicher Anerkennung
Hinweis	Die Anrechnung erfolgt ohne Antrag aus Berufsqualifikation und wurde durch die Akkreditierung geprüft.

Modulname	Berufspädagogik I
Qualifikation/Abschluss	Praxisanleitung
Nachweis	Zertifikat über die Qualifikation zur Praxisanleitung nach den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft für die Praxisanleitung, sowie nach § 10 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV).
Ausstellende Institution	Aus- und Weiterbildungseinrichtungen mit staatlicher Anerkennung

Modulname	Gerontologie/Geriatrie
Qualifikation/Abschluss	Fachweiterbildung Gerontologie
Nachweis	Zertifikat gemäß der Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Baden-Württemberg über die Weiterbildung in den Berufen der Altenpflege, Heilerziehungspflege, Gesundheits- und Kinderkranken-

	<i>pflege sowie Gesundheits- und Krankenpflege auf dem Gebiet der Gerontopsychiatrie (Weiterbildungsverordnung – Gerontopsychiatrie)</i>
Ausstellende Institution	<i>Aus- und Weiterbildungseinrichtungen mit staatlicher Anerkennung</i>

Modulname	<i>Gesundheitsförderung und Prävention für junge Familien I und II</i>
Qualifikation/Abschluss	<i>Familienhebamme</i>
Nachweis	<i>Zertifikat gemäß anerkanntem Lehrplan für die Qualifizierung von FGKiKP und Familienhebammen und entsprechend der Qualitätsstandards der Bundesstiftung Frühe Hilfen</i>
Ausstellende Institution	<i>Aus- und Weiterbildungseinrichtungen mit staatlicher Anerkennung</i>

Modulname	<i>Gesundheitsmanagement I und II</i>
Qualifikation/Abschluss	<i>Stationsleitungsweiterbildung</i>
Nachweis	<i>Nachweis gemäß den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft zur Weiterbildung von Krankenpflegepersonen für die pflegerische Leitung eines Bereiches im Krankenhaus und anderen pflegerischen Versorgungsbereichen sowie der Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Baden-Württemberg über die Weiterbildung in den Pflegeberufen für die pflegerische Leitung einer Station oder Einheit (Weiterbildungsverordnung – Stationsleitung)</i>
Ausstellende Institution	<i>Aus- und Weiterbildungseinrichtungen mit staatlicher Anerkennung</i>

Modulname	<i>Grundlagen pädiatrischer Pflege</i>
Qualifikation/Abschluss	<i>Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerin oder Altenpfleger, Pflegefachfrau, Pflegefachmann, Pflegefachperson</i>
Nachweis	<i>Schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers über die Tätigkeit von mindestens zwölf Monaten als Pflegefachperson in einer pädiatrischen Versorgungseinrichtung nach § 7 PflBG und Nachweis über die staatliche Prüfung zur Berufserlaubnis nach Krankenpflegegesetz (KrPflG) und Krankenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (KrPflAPrV), Altenpflegegesetz (AltPflG) und Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (AltPflPrV), Pflegeberufegesetz (PflBG) und Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV)</i>
Ausstellende Institution	<i>Ausbildungseinrichtungen mit staatlicher Anerkennung, Pädiatrische Versorgungseinrichtungen nach § 7 PflBG</i>

Modulname	<i>Onkologie</i>
Qualifikation/Abschluss	<i>Fachweiterbildung Onkologie</i>
Nachweis	<i>Zertifikat gemäß den Vorgaben und Richtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft für die Weiterbildung Pflege in der Onkologie basierend</i>

	<i>auf der DKG-Empfehlung für die pflegerischen Weiterbildungen</i>
Ausstellende Institution	<i>Aus- und Weiterbildungseinrichtungen mit staatlicher Anerkennung</i>

Modulname	<i>Palliative Care I und II</i>
Qualifikation/Abschluss	<i>Fachweiterbildung Fachkraft für Palliative Care</i>
Nachweis	<i>Zertifikat gemäß Basiscurriculum Palliative Care nach M. Kern, M. Müller und K. Aurnhammer</i>
Ausstellende Institution	<i>Aus- und Weiterbildungseinrichtungen mit staatlicher Anerkennung</i>

Modulname	<i>Psychiatrie I und II</i>
Qualifikation/Abschluss	<i>Fachweiterbildung Psychiatrie</i>
Nachweis	<i>Zertifikat gemäß den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft für die Fachweiterbildung Pflege in der Psychiatrie</i>
Ausstellende Institution	<i>Aus- und Weiterbildungseinrichtungen mit staatlicher Anerkennung</i>

1.3 im Bachelorstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung

Modulname	<i>Medizinische Grundlagen I Medizinische Grundlagen II Grundlagen professionellen Handelns Kommunikations- und Präsentationskompetenz Angewandte Sozialwissenschaften Pflege- und Therapiekompetenz I Pflege- und Therapiekompetenz II Pflege- und Therapiekompetenz III Prävention und Rehabilitation Geriatric I Praxismodul I Praxismodul IIa</i>
Qualifikation/Abschluss	<i>Altenpflegerin oder Altenpfleger Ergotherapeutin oder Ergotherapeut Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger, Pflegefachfrau, Pflegefachmann, Pflegefachperson Physiotherapeutin oder Physiotherapeut Logopädin oder Logopäde</i>
Nachweis Altenpflege	<i>Nachweis über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Altenpflegerin oder Altenpfleger und Zeugnis über die staatliche Prüfung zur Berufserlaubnis gemäß Altenpflegegesetz (AltPflG) und Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (AltPflAPrV)</i>
Nachweis Ergotherapie	<i>Nachweis über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Ergotherapeutin oder Ergotherapeut und Zeugnis über die staatliche Prüfung zur Berufserlaubnis gemäß Ergotherapeutengesetz (ErgThG) und Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (ErgThAPrV)</i>

Nachweis Pflege	Nachweis über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger, Pflegefachfrau, Pflegefachmann, Pflegefachperson und Zeugnis über die staatliche Prüfung zur Berufserlaubnis nach Krankenpflegegesetz (KrPflG) und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV), Pflegeberufegesetz (PflBG) und Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV)
Nachweis Physiotherapie	Nachweis über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Physiotherapeutin oder Physiotherapeut und Zeugnis über die staatliche Prüfung zur Berufserlaubnis gemäß Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG) und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV)
Nachweis Logopädie	Nachweis über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Logopädin oder Logopäde und Zeugnis über die staatliche Prüfung zur Berufserlaubnis gemäß Gesetz über den Beruf des Logopäden (LogopG) und Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPrO)
Ausstellende Institution	Aus- und Weiterbildungseinrichtungen mit staatlicher Anerkennung
Hinweis	Durch die Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten in den oben genannten Modulen werden 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzt. Eine weitere Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten ist somit nach § 3 Absatz 2 dieser Satzung ausgeschlossen. Die Anrechnung erfolgt ohne Antrag.

1.4 im Bachelorstudiengang Medizinische Wissenschaften mit den Studienrichtungen Labortechnologie (LT), Diagnose- und Therapieverfahren (DTV), Rettungswissenschaften (RW) und Allgemeine Medizintechnische Wissenschaften (AMTW)

Modulname	<p>Medizinische Grundlagen I Naturwissenschaftliche Grundlagen I Terminologie Medizinische Grundlagen II Labortechnische Grundlagen I Radiologie- und Funktionstechnische Grundlagen I Notfallmedizinische Grundlagen I Medizinisch-technische Grundlagen I Medizinische Grundlagen III Innere Medizin I Naturwissenschaftliche Grundlagen II Psychologie und Soziologie Mikrobiologie und Hygiene Berufs- und Gesetzeskunde Innere Medizin II EDV und Statistik</p>
------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p><i>Labortechnische Grundlagen II</i></p> <p><i>Radiologie- und Funktionstechnische Grundlagen II</i></p> <p><i>Notfallmedizinische Grundlagen II</i></p> <p><i>Medizinisch-technische Grundlagen II</i></p> <p><i>Praxismodul I</i></p> <p><i>Praxismodul IIa</i></p>
Qualifikation/Abschluss	<p><i>Medizinische Technologin oder Medizinischer Technologe in einer der Fachrichtungen Laboratoriumsanalytik, Radiologie oder Funktionsdiagnostik, Technische Assistentin oder Technischer Assistent in der Medizin</i></p> <p><i>Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter</i></p> <p><i>Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent, Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhesietechnischer Assistent</i></p>
Nachweis	<p><i>Nachweis zum Führen der Berufserlaubnis nach MT-Berufe-Gesetz (MTBG) und MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (MTAPrV)</i></p> <p><i>MTA-Gesetz (MTAG) und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV)</i></p> <p><i>Notfallsanitätergesetz (NotSanG) und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSanAPrV)</i></p> <p><i>Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz (ATA-OTA-G) und Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (ATA-OTA-APrV)</i></p> <p><i>DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen Assistentinnen oder Assistenten</i></p> <p><i>DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen oder Assistenten</i></p>
Ausstellende Institution	<i>Aus- und Weiterbildungseinrichtungen mit staatlicher Anerkennung</i>
Hinweis	<i>Durch die Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten in den oben genannten Modulen werden 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzt. Eine weitere Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten ist somit nach § 3 Absatz 2 dieser Satzung ausgeschlossen. Die Anrechnung erfolgt ohne Antrag.</i>

1.5 im Masterstudiengang Advanced Practice in Healthcare

Modulname	<i>Gesundheitsberatung und Kommunikation</i>
Qualifikation/Abschluss	<i>Motivational Interviewing oder Motivierende Gesprächsführung</i>
Nachweis	<i>Zertifikat mit einem Stundenumfang von 72 Stunden für Motivational Interviewing oder Motivierende Gesprächsführung</i>
Ausstellende Institution	<i>Weiterbildungsinstitute sowie Referentinnen und Referenten mit MINT-Zertifizierung (Motivational Interviewing Network of Trainers)</i>

2. Studienbereich Sozialwesen

2.1 im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Modulname	Erziehung, Bildung und Sozialisation
Qualifikation/Abschluss	Erzieherin oder Erzieher, Jugend- und Heimerzieherin oder Jugend- und Heimerzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger
Nachweis	Fachschulzeugnis nach Rahmenvereinbarung der Fachschulen der KMK (nach DQR 6)
Ausstellende Institution	Fachschule gemäß § 58 Absatz 2 Nummer 5 LHG

2.2 im Bachelorstudiengang Sozialwirtschaft

Modulname	Technik der Finanzbuchführung
Qualifikation/Abschluss	Industriekauffrau oder Industriekaufmann
Nachweis	Zeugnis nach Verordnung über die Berufsausbildung zur Industriekauffrau oder zum Industriekaufmann
Ausstellende Institution	IHK

Modulname	Technik der Finanzbuchführung
Qualifikation/Abschluss	Bankkauffrau oder Bankkaufmann
Nachweis	Zeugnis nach Verordnung über die Berufsausbildung zur Bankkauffrau oder zum Bankkaufmann
Ausstellende Institution	IHK

Modulname	Technik der Finanzbuchführung
Qualifikation/Abschluss	Steuerfachangestellte oder Steuerfachangestellter
Nachweis	Zeugnis nach Verordnung über die Berufsausbildung zur Steuerfachangestellten oder zum Steuerfachangestellten
Ausstellende Institution	IHK

Modulname	Technik der Finanzbuchführung
Qualifikation/Abschluss	Kauffrau oder Kaufmann für Hotelmanagement
Nachweis	Zeugnis nach Verordnung über die Berufsausbildungen zur Hotelfachfrau oder zum Hotelfachmann sowie zur Kauffrau oder zum Kaufmann für Hotelmanagement
Ausstellende Institution	IHK

3. Studienbereich Technik

3.1 in den Bachelorstudiengängen

Modulname	Praxisprojekt I (Kernmodul)
Qualifikation/Abschluss	Staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker, staatlich

	<i>geprüfte Meisterin oder staatlich geprüfter Meister</i>
Nachweis	<i>IHK-Abschlusszeugnis</i>
Ausstellende Institution	<i>IHK</i>

3.2 im Bachelorstudiengang Embedded Systems

Modulname	<i>Programmieren (Kernmodul)</i>
Qualifikation/Abschluss	<i>Fachinformatikerin oder Fachinformatiker Anwendungsentwicklung</i>
Nachweis	<i>IHK-Abschlusszeugnis</i>
Ausstellende Institution	<i>IHK</i>
Hinweis	<i>Gilt für Studierende, die ihr Studium bis zum 30. September 2020 begonnen haben.</i>

Modulname	<i>Programmieren I (Kernmodul)</i>
Qualifikation/Abschluss	<i>Fachinformatikerin oder Fachinformatiker Anwendungsentwicklung</i>
Nachweis	<i>IHK-Abschlusszeugnis</i>
Ausstellende Institution	<i>IHK</i>
Hinweis	<i>Gilt für Studierende, die ihr Studium bis zum 1. Oktober 2024 begonnen haben.</i>

Modulname	<i>Programmieren II (Kernmodul)</i>
Qualifikation/Abschluss	<i>Fachinformatikerin oder Fachinformatiker Anwendungsentwicklung</i>
Nachweis	<i>IHK-Abschlusszeugnis</i>
Ausstellende Institution	<i>IHK</i>
Hinweis	<i>Gilt für Studierende, die ihr Studium zum 1. Oktober 2024 begonnen haben.</i>

3.3 im Bachelorstudiengang Holztechnik

Modulname	<i>Konstruktion (Kernmodul)</i>
Qualifikation/Abschluss	<i>Maschinenbaugesellin oder Maschinenbaugeselle</i>
Nachweis	<i>Zeugnis Berufsschule, Handwerkskammer oder IHK</i>
Ausstellende Institution	<i>Berufsschule, Handwerkskammer oder IHK</i>
Hinweis	<i>Gilt für Studierende, die ihr Studium bis zum 30. September 2020 begonnen haben.</i>

Modulname	<i>Managementmethoden (Studienrichtungsmodul, Wahlmodul)</i>
Qualifikation/Abschluss	<i>Refa-Grundkurs</i>
Nachweis	<i>Refaschein</i>
Ausstellende Institution	<i>Refa-Verband</i>
Hinweis	<i>Gilt für Studierende, die ihr Studium bis zum 30. September 2020 begonnen haben.</i>

Modulname	<i>Schlüsselqualifikationen (Kernmodul)</i>
Qualifikation/Abschluss	<i>Tischlerin oder Tischler, Zimmerin oder Zimmerer, Technische Zeichnerin oder Technischer Zeichner (Möbelbau), Designerin oder Designer IHK oder Holzmechanikerin oder Holzmechaniker</i>
Nachweis	<i>Zeugnis Berufsschule, Handwerkskammer oder IHK</i>
Ausstellende Institution	<i>Berufsschule, Handwerkskammer oder IHK</i>
Hinweis	<i>Gilt für Studierende, die ihr Studium bis zum 30. September 2020 begonnen haben.</i>

Modulname	<i>Unternehmensführung (Studienrichtungsmodul, Wahlmodul)</i>
Qualifikation/Abschluss	<i>Refa-Grundkurs</i>
Nachweis	<i>Refaschein</i>
Ausstellende Institution	<i>Refa-Verband</i>
Hinweis	<i>Gilt für Studierende, die ihr Studium bis zum 30. September 2020 begonnen haben.</i>

3.4 im Bachelorstudiengang Informatik

Modulname	<i>Programmieren (Kernmodul)</i>
Qualifikation/Abschluss	<i>Fachinformatikerin oder Fachinformatiker Anwendungsentwicklung</i>
Nachweis	<i>IHK-Abschlusszeugnis</i>
Ausstellende Institution	<i>IHK</i>

Modulname	<i>Web-Engineering (Studienrichtungsmodul, Wahlmodul)</i>
Qualifikation/Abschluss	<i>Fachinformatikerin oder Fachinformatiker Anwendungsentwicklung</i>
Nachweis	<i>IHK-Abschlusszeugnis</i>
Ausstellende Institution	<i>IHK</i>

3.5 im Bachelorstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik

Modulname	<i>Elektrotechnik I (Kernmodul)</i>
Qualifikation/Abschluss	<i>Elektroanlagenmonteurin oder Elektroanlagenmonteur, Elektronikerin oder Elektroniker, Industrieelektrikerin oder Industrieelektriker, Mechatronikerin oder Mechatroniker, Technikerin oder Techniker in Automatisierungstechnik, Technikerin oder Techniker in Elektrotechnik, Technikerin oder Techniker in Mechatronik</i>
Nachweis	<i>IHK-Abschlusszeugnis</i>
Ausstellende Institution	<i>IHK</i>

Modulname	<i>Informatik I (Kernmodul)</i>
Qualifikation/Abschluss	<i>Fachinformatikerin oder Fachinformatiker, Technikerin oder Techniker Informatik</i>
Nachweis	<i>IHK-Abschlusszeugnis</i>

Ausstellende Institution	IHK
---------------------------------	-----

Modulname	Werkstoffkunde (Kernmodul)
Qualifikation/Abschluss	Werkstoffprüferin oder Werkstoffprüfer, Technikerin oder Techniker Werkstofftechnik
Nachweis	IHK-Abschlusszeugnis
Ausstellende Institution	IHK

3.6 im Bachelorstudiengang Maschinenbau

Modulname	Elektrotechnik (Kernmodul)
Qualifikation/Abschluss	Elektroanlagenmonteurin oder Elektroanlagenmonteur, Elektronikerin oder Elektroniker, Industrieelektrikerin oder Industrieelektriker, Mechatronikerin oder Mechatroniker, Technikerin oder Techniker in Automatisierungstechnik, Technikerin oder Techniker in Elektrotechnik, Technikerin oder Techniker in Mechatronik
Nachweis	IHK-Abschlusszeugnis
Ausstellende Institution	IHK

Modulname	Informatik (Kernmodul)
Qualifikation/Abschluss	Fachinformatikerin oder Fachinformatiker, Technikerin oder Techniker Informatik
Nachweis	IHK-Abschlusszeugnis
Ausstellende Institution	IHK

Modulname	Werkstoffe (Kernmodul)
Qualifikation/Abschluss	Werkstoffprüferin oder Werkstoffprüfer, Technikerin oder Techniker Werkstofftechnik
Nachweis	IHK-Abschlusszeugnis
Ausstellende Institution	IHK

3.7 im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Modulname	Einführung in die Elektrotechnik
Qualifikation/Abschluss	Elektronikerin oder Elektroniker, Industrieelektrikerin oder Industrieelektriker, Mechatronikerin oder Mechatroniker, Technikerin oder Techniker in Automatisierungstechnik, Technikerin oder Techniker in Elektrotechnik, Technikerin oder Techniker in Mechatronik
Nachweis	Abschlusszeugnis Berufsschule, Urkunde IHK
Ausstellende Institution	Berufsschule, IHK

Modulname	Konstruktionslehre
------------------	--------------------

Qualifikation/Abschluss	<i>Technische Produktdesignerin oder Technischer Produktdesigner, Konstruktionsmechanikerin oder Konstruktionsmechaniker, Technikerin oder Techniker Maschinentechnik</i>
Nachweis	<i>Abschlusszeugnis Berufsschule, Urkunde IHK</i>
Ausstellende Institution	<i>Berufsschule, IHK</i>

3.8 im Masterstudiengang Maschinenbau

Modulname	<i>Additive Fertigung</i>
Qualifikation/Abschluss	<i>Additive Fertigungsverfahren; Fachtagung Additive Manufacturing Day, Projektarbeit</i>
Nachweis	<i>Steinbeis-Zertifikat</i>
Ausstellende Institution	<i>Steinbeis Transferzentrum Institut für Kunststoff- und Entwicklungstechnik – IKET</i>

Modulname	<i>Fügetechnik</i>
Qualifikation/Abschluss	<i>Zertifizierung zur Schweißfachingenieurin oder zum Schweißfachingenieur (SLV)</i>
Nachweis	<i>Abschlusszeugnis</i>
Ausstellende Institution	<i>Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt (SLV)</i>

Modulname	<i>Kunststoffe als Konstruktionswerkstoff</i>
Qualifikation/Abschluss	<i>Konstruieren mit Kunststoffen und Kostenkalkulation von Kunststoffformteilen</i>
Nachweis	<i>Steinbeis-Zertifikat</i>
Ausstellende Institution	<i>Steinbeis Transferzentrum Institut für Kunststoff- und Entwicklungstechnik – IKET</i>

Modulname	<i>Verarbeitung von Kunststoffen</i>
Qualifikation/Abschluss	<i>Einführung in die Kunststofftechnik und Werkzeugtechnik</i>
Nachweis	<i>Steinbeis-Zertifikat</i>
Ausstellende Institution	<i>Steinbeis Transferzentrum Institut für Kunststoff- und Entwicklungstechnik – IKET</i>

4. Studienbereich Wirtschaft

4.1 im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Modulname	<i>Content und Technologie</i>
Qualifikation/Abschluss	<i>Mediengestalterin oder Mediengestalter Digital und Print</i>
Nachweis	<i>Zeugnis nach Verordnung über die Berufsausbildung zur Mediengestalterin oder zum Mediengestalter Digital und Print</i>
Ausstellende Institution	<i>IHK</i>

Modulname	<i>Einführung in die Bankbetriebslehre</i>
Qualifikation/Abschluss	<i>Bankkauffrau oder Bankkaufmann</i>
Nachweis	<i>Zeugnis nach Verordnung über die Berufsausbildung zur Bankkauffrau oder zum Bankkaufmann</i>
Ausstellende Institution	<i>IHK</i>

Modulname	<i>Informationsmanagement in der digitalen Wirtschaft</i>
Qualifikation/Abschluss	<i>Fachinformatikerin oder Fachinformatiker mit Fachrichtung Sytemintegration</i>
Nachweis	<i>Zeugnis nach Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachinformatikerin oder zum Fachinformatiker mit Fachrichtung Sytemintegration</i>
Ausstellende Institution	<i>IHK</i>

Modulname	<i>Komposit- und Personenversicherungen</i>
Qualifikation/Abschluss	<i>Bankkauffrau oder Bankkaufmann mit Zusatz Allfinanz</i>
Nachweis	<i>Zeugnis nach Verordnung über die Berufsausbildung zur Bankkauffrau oder zum Bankkaufmann und Zeugnis über die Zusatzausbildung Allfinanz</i>
Ausstellende Institution	<i>IHK</i>

Modulname	<i>Medizinische Grundlagen</i>
Qualifikation/Abschluss	<i>Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter, Rettungsassistentin oder Rettungsassistent</i>
Nachweis	<i>Nachweis zum Führen der Berufserlaubnis und Zeugnis über die staatliche Prüfung zur Berufserlaubnis nach Rettungsassistentengesetz (RettAssG) und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten (RettAssAPrV), Notfallsanitätergesetz (NotSanG) und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV)</i>
Ausstellende Institution	<i>Ausbildungseinrichtungen mit staatlicher Anerkennung (zum Beispiel BRK, DRK, Malteser Hilfsdienst)</i>

Modulname	<i>Medizinische Grundlagen</i>
Qualifikation/Abschluss	<i>Pflegefachfrau, Pflegefachmann, Pflegefachperson, Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerin oder Altenpfleger</i>
Nachweis	<i>Urkunde zum Führen der Berufserlaubnis und Zeugnis über die bestandene staatliche Prüfung zur Berufszulassung nach Pflegeberufegesetz (PflBG) und Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung</i>

	<i>(PflAPrV), Krankenpflegegesetz (KrPflG) und Krankenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (KrAPrV), Altenpflegegesetz (AltPflG) und Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (AltPflAPrV)</i>
Ausstellende Institution	<i>Ausbildungseinrichtungen mit staatlicher Anerkennung</i>

Modulname	<i>Medizinische Grundlagen</i>
Qualifikation/Abschluss	<i>Medizinische Fachangestellte oder Medizinischer Fachangestellter</i>
Nachweis	<i>Zeugnis nach Verordnung über die Berufsausbildung zur Medizinischen Fachangestellten oder zum Medizinischen Fachangestellten</i>
Ausstellende Institution	<i>IHK</i>

Modulname	<i>Technik der Finanzbuchführung</i>
Qualifikation/Abschluss	<i>Industriekauffrau oder Industriekaufmann</i>
Nachweis	<i>Zeugnis nach Verordnung über die Berufsausbildung zur Industriekauffrau oder zum Industriekaufmann</i>
Ausstellende Institution	<i>IHK</i>

Modulname	<i>Technik der Finanzbuchführung</i>
Qualifikation/Abschluss	<i>Bankkauffrau oder Bankkaufmann</i>
Nachweis	<i>Zeugnis nach Verordnung über die Berufsausbildung zur Bankkauffrau oder zum Bankkaufmann</i>
Ausstellende Institution	<i>IHK</i>

Modulname	<i>Technik der Finanzbuchführung</i>
Qualifikation/Abschluss	<i>Steuerfachangestellte oder Steuerfachangestellter</i>
Nachweis	<i>Zeugnis nach Verordnung über die Berufsausbildung zur Steuerfachangestellten oder zum Steuerfachangestellten</i>
Ausstellende Institution	<i>IHK</i>

4.2 im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Modulname	<i>Grundlagen der Rechnungslegung</i>
Qualifikation/Abschluss	<i>Industriekauffrau oder Industriekaufmann</i>
Nachweis	<i>Zeugnis nach Verordnung über die Berufsausbildung zur Industriekauffrau oder zum Industriekaufmann</i>
Ausstellende Institution	<i>IHK</i>

4.3 im Masterstudiengang Rechnungswesen, Steuern, Wirtschaftsrecht

Modulname	<i>Bilanzsteuerrecht</i>
Qualifikation/Abschluss	<i>Steuerberaterprüfung nach § 37 Steuerberatungsgesetz (StBerG)</i>
Nachweis	<i>Bestellungsurkunde zur Steuerberaterin oder zum Steuerberater</i>
Ausstellende Institution	<i>Steuerberaterkammer</i>

Modulname	<i>Ertragssteuern I</i>
Qualifikation/Abschluss	<i>Steuerberaterprüfung nach § 37 Steuerberatungsgesetz (StBerG)</i>
Nachweis	<i>Bestellungsurkunde zur Steuerberaterin oder zum Steuerberater</i>
Ausstellende Institution	<i>Steuerberaterkammer</i>

Modulname	<i>Ertragssteuern II</i>
Qualifikation/Abschluss	<i>Steuerberaterprüfung nach § 37 Steuerberatungsgesetz (StBerG)</i>
Nachweis	<i>Bestellungsurkunde zur Steuerberaterin oder zum Steuerberater</i>
Ausstellende Institution	<i>Steuerberaterkammer</i>

Modulname	<i>Ertragssteuern III</i>
Qualifikation/Abschluss	<i>Steuerberaterprüfung nach § 37 Steuerberatungsgesetz (StBerG)</i>
Nachweis	<i>Bestellungsurkunde zur Steuerberaterin oder zum Steuerberater</i>
Ausstellende Institution	<i>Steuerberaterkammer</i>

Modulname	<i>Formales Steuerrecht, Substanz- und Verkehrssteuern I</i>
Qualifikation/Abschluss	<i>Steuerberaterprüfung nach § 37 Steuerberatungsgesetz (StBerG)</i>
Nachweis	<i>Bestellungsurkunde zur Steuerberaterin oder zum Steuerberater</i>
Ausstellende Institution	<i>Steuerberaterkammer</i>

Modulname	<i>Formales Steuerrecht, Substanz- und Verkehrssteuern II</i>
Qualifikation/Abschluss	<i>Steuerberaterprüfung nach § 37 Steuerberatungsgesetz (StBerG)</i>
Nachweis	<i>Bestellungsurkunde zur Steuerberaterin oder zum Steuerberater</i>
Ausstellende Institution	<i>Steuerberaterkammer</i>

Nr. 9 Änderung der Anlage 2 Übersicht für die individuelle Anrechnung nach § 9

Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2 Übersicht für die individuelle Anrechnung nach § 9

Folgende Module sind unter besonderen Voraussetzungen individuell anrechenbar:

1. Studienbereich Gesundheit

1.1 im Bachelorstudiengang Angewandte Gesundheits- und Pflegewissenschaften

Modulname	<i>Fachenglisch</i>
Besondere Voraussetzung	<i>einschlägige Ausbildung im englischsprachigen Ausland</i>

Modulname	<i>Finanzierung und Controlling im Gesundheitssektor</i>
Besondere Voraussetzung	<i>Nachweis über eine Qualifikation als medizinische Codierkraft oder Ausbildung als Medizinische Dokumentationsassistentin oder Medizinischer Dokumentationsassistent</i>

Modulname	<i>Kommunikations- und Präsentationskompetenz</i>
Besondere Voraussetzung	<i>Niveau und Fokus auf die Spezifika in den Gesundheitsberufen und -wissenschaften müssen gewährleistet sein</i>

Modulname	<i>Praxismodul I</i>
Besondere Voraussetzung	<i>Äquivalent zur Projektarbeit I</i>

1.2 im Bachelorstudiengang Angewandte Hebammenwissenschaft

Modulname	<i>Fachenglisch</i>
Besondere Voraussetzung	<i>Niveau und Fokus auf die Spezifika in den Gesundheitsberufen und -wissenschaften müssen gewährleistet sein</i>

Modulname	<i>Kommunikations- und Präsentationskompetenz</i>
Besondere Voraussetzung	<i>Niveau und Fokus auf die Spezifika in den Gesundheitsberufen und -wissenschaften müssen gewährleistet sein</i>

1.3 im Bachelorstudiengang Angewandte Hebammenwissenschaft - berufsintegrierend

Modulname	<i>Fachenglisch</i>
Besondere Voraussetzung	<i>Niveau und Fokus auf die Spezifika im Hebammenberuf und -wissenschaft müssen gewährleistet sein</i>

Modulname	<i>Kommunikations- und Präsentationskompetenz</i>
Besondere Voraussetzung	<i>Niveau und Fokus auf die Spezifika im Hebammenberuf und -wissenschaft müssen gewährleistet sein</i>

1.4 im Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft

Modulname	<i>Fachenglisch</i>
Besondere Voraussetzung	<i>Niveau und Fokus auf die Spezifika im Pflegeberuf und -wissenschaften müssen gewährleistet sein</i>

Modulname	<i>Kommunikations- und Präsentationskompetenz</i>
Besondere Voraussetzung	<i>Niveau und Fokus auf die Spezifika im Pflegeberuf und -wissenschaften müssen gewährleistet sein</i>

1.5 im Masterstudiengang Advanced Practice in Healthcare

Modulname	<i>Führung und Teamarbeit</i>
Besondere Voraussetzung	<i>Zertifizierte berufsbegleitende Weiterbildung im Gesundheitswesen</i>

Modulname	<i>Gesundheitsberatung und Kommunikation</i>
------------------	----------------------------------------------

Besondere Voraussetzung *Zertifizierte berufsbegleitende Weiterbildung im Gesundheitswesen*

ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) (Anrechnungssatzung) vom 24. Juli 2023 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft.

ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG

Die Präsidentin der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung zur Regelung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) (Anrechnungssatzung) in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten dieser Ersten Änderungssatzung neu bekannt zu machen.

Stuttgart, den 18. Juli 2024



Prof. Dr. Martina Klärle

Präsidentin